



Fragen und Antworten für Unternehmen zu den Urteilen des kantonalen Verwaltungsgerichts zur LIA

Datum:

13.03.2018

1. Was besagen die Urteile des kantonalen Verwaltungsgerichts vom 27. Februar 2018?

Das Verwaltungsgericht des Kantons Tessin hat festgestellt, dass das Tessiner Gewerbegesetz (LIA) gegen Bundesrecht, namentlich gegen das Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM) verstösst. Der im BGBM vorgesehene freie Marktzugang gilt für Unternehmen, welche aus anderen Kantonen stammen.

2. Müssen sich Unternehmen aus anderen Kantonen ins LIA-Register eintragen, wenn sie im Kanton Tessin arbeiten wollen?

Nein. Die LIA ist nicht anwendbar auf Unternehmen aus anderen Kantonen. Die Unternehmen können daher ihre Erwerbstätigkeit im Kanton Tessin ausüben, ohne dass eine Einschreibung ins LIA-Register notwendig ist.

3. Was kann ein Unternehmen aus einem anderen Kanton tun, wenn es trotz der Urteile in ein gestützt auf die LIA ausgelöstes Verfahren involviert wird?

Das Unternehmen muss den im Kanton Tessin vorgesehenen Rechtsweg beschreiten.

4. Können sich Tessiner Unternehmen auf die Entscheide stützen?

Nein. Die Urteile betreffen nur Fälle in Anwendung des BGBM, welches sich nur an Unternehmen aus anderen Kantonen richtet. Tessiner Unternehmen können sich nicht auf das BGBM berufen.

5. Wie wird es weitergehen mit der LIA im Kanton Tessin?

Aus Sicht des Bundesrechts ist die LIA nicht auf Unternehmen aus anderen Kantonen anwendbar. Die WEKO hat keine Kompetenzen, sich zur Zukunft der LIA zu äussern. Allfällige Entscheide zur Zukunft der LIA sind vom Kanton Tessin zu treffen, welcher dafür zuständig ist.

6. Müssen Gebühren, welche für die Eintragung ins LIA-Register bezahlt wurden, zurückerstattet werden?

Die WEKO hat keine Kompetenzen, sich zu diesem Aspekt zu äussern. Der Kanton Tessin ist zur Beantwortung dieser Frage zuständig.

7. Müssen ausstehende Rechnungen für Gebühren zur Eintragung oder Erneuerung von Unternehmen von ausserhalb des Kantons bezahlt werden?

Nein, diese müssen nicht bezahlt werden. Die Urteile beziehen sich auch auf diese Fälle, so dass die Unternehmen von ausserhalb des Kantons nicht bezahlen müssen.

Für weitere Informationen > Medienmitteilung:

<https://www.weko.admin.ch/weko/de/home/aktuell/medieninformationen/nsb-news.msg-id-70006.html>

Kontakte

Stefan Renfer (d/f) 058 469 28 55 stefan.renfer@weko.admin.ch
Leiter Binnenmarkt

Ines Boschetti (i/f) 058 461 88 73 ines.boschetti@weko.admin.ch
Wissenschaftliche Mitarbeiterin